



Fortbildungsordnung zur Re-Zertifizierung des Zertifikats SFG/CSAM Leitende Notärzte¹ (LNA) oder Einsatzleiter Sanität (EL San)

Art. 1 Einleitung

Die medizinische Fortbildung ist im Rahmen von Art. 18 Medizinalberufegesetz (MedBG) eine gesetzliche Pflicht und wird im Rahmen aller anerkannten Weiterbildungstitel verlangt. SFG/CSAM koppelt die Re-Zertifizierung der Zertifikate SFG/CSAM für LNA und EL San ebenfalls an eine periodische Fortbildung.

Art. 2 Ziel der Fortbildung

Ziel der Fortbildung ist die Erhaltung, Aktualisierung und Festigung der in den Weiterbildungskursen SFG/CSAM erworbenen Führungskompetenzen (Wissen und Fähigkeiten) sowie die Festigung einer schweizweiten «unité de doctrine».

Bei der Ausgestaltung der im Folgenden beschriebenen Bedingungen wird darauf geachtet, dass diese einerseits den hohen Anforderungen an die Führungsfunktionen gerecht werden und andererseits von allen Interessierten mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können.

Art. 3 Art und Umfang der Fortbildung

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivität ist der Fortbildungscredit (Credit); ein Credit entspricht in der Regel einer Fortbildungslektion (= 45 bis 60 Minuten).

Die Fortbildungspflicht ist erfüllt, wenn für die strukturierte Fortbildung zehn Credits pro Jahr nachgewiesen werden können. Da die Kontrollperiode fünf Kalenderjahre beträgt, werden somit 50 Credits pro fünf Jahre verlangt. Wer innerhalb der fünfjährigen Kontrollperiode die geforderten 50 Credits nicht nachweisen kann, muss die fehlende Fortbildung im folgenden Kalenderjahr nachholen.

Es werden drei Fortbildungskategorien unterschieden. Von den 50 Credits pro fünf Jahre müssen mindestens 20 Credits der Kategorie 1 «Praktisches Training» und mindestens zehn Credits aus der Kategorie 2 «e-Learning» erbracht werden (weitere Details vgl. Art. 6).

Gleichzeitige Anrechnung von Fortbildungen: Die gleichzeitige Anrechnung von Fortbildungen für mehrere Qualifikationen ist zulässig.

¹ Wo im Reglement männliche Personenbezeichnungen angegeben werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Der Kursbeirat SFG/CSAM²⁾ überprüft die vorliegende Fortbildungsregelung periodisch. Insbesondere wird darauf geachtet, dass die Fortbildungsordnung kompatibel ist mit dem Fähigkeitsausweis Präklinische Notfallmedizin (Notarzt/Notärztin SGNOR) sowie der für Rettungssanitäter vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) geforderten Fortbildungsprogramme.

Art. 4 Selbstdекlaration, Re-Zertifizierung des Zertifikats und Kontrollmodalitäten

Die kontinuierliche Fortbildung für das Zertifikat SFG/CSAM wird in Form der Selbstdекlaration geführt. Dazu muss das Bestätigungsformular, welches auf der Webseite www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/ksd/ausbueb.html hinterlegt ist, verwendet werden. Es werden stichprobenweise Kontrollen der eingehenden Anträge durchgeführt.

Nachweis in Selbstdекlaration: Der Nachweis der Fortbildung SFG/CSAM muss fünf Jahre nach Ausstellung erbracht werden.

Wer bis am 1. November des Nachweisjahres den Fortbildungsnachweis nicht einreicht, wird durch das Sekretariat SFG/CSAM an die Nachweispflicht via E-Mail erinnert. Wer Mutationen seiner E-Mail-Adresse dem Sekretariat SFG/CSAM nicht mitteilt, verzichtet auf den Support durch das Sekretariat SFG/CSAM (E-Mail: nazksd-info@babs.admin.ch). Das Sekretariat SFG/CSAM übernimmt bezüglich der Einhaltung der Nachweispflicht keine Haftung.

Art. 5 Gebühren

Die Re-Zertifizierung des Zertifikats SFG/CSAM wird dem Antragsteller gemäss geltender Gebührenregelung verrechnet (www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/ksd/ausbueb.html).

Art. 6 Fortbildungskategorien

Für die Re-Zertifizierung des Zertifikats SFG/CSAM kann nur fachspezifische Fortbildung angerechnet werden. Diese muss sich im engeren Sinne mit der sanitätsdienstlichen Führung, der Bewältigung von Grossereignissen/Katastrophen resp. von besonderen bzw. ausserordentlichen Lagen oder der Planung, operativen Leitung oder Einsatz als LNA oder EL San resp. Bereichsleiter Sanität (BL San) von Grossveranstaltungen auseinandersetzen. Die Anzahl der anrechenbaren Credits werden durch die Kommission SFG/CSAM Zertifizierung/Re-Zertifizierung festgelegt.

Kategorie 1: Praktisches Training (max. fünf Credits pro Übung/Event)

- Übungen oder Workshops: Teilnahme in einer Funktion mit Führungsaufgaben, Teilnahme als Schiedsrichter oder Beobachter
- Entwicklung und Leitung von Übungen oder Workshops mit mindestens sechs Teilnehmenden
- Planung und Leitung von Grossveranstaltungen (Erfüllen von «normalen» Aufgaben als Notarzt resp. Rettungssanitäter, die nicht führungsspezifisch oder mit der Planung und Vorbereitung im engeren Sinne zu tun haben, können nicht angerechnet werden.)
- Praktische Einsätze: Einsatz in der Funktion als LNA oder EL San resp. BL San

Kategorie 2: Absolvieren von e-Learning

Es zählen nur Module, welche von SFG/CSAM entwickelt oder anerkannt wurden. Die Anzahl Credits ist den Ausschreibungen der e-Learning-Sessions zu entnehmen. Die Module

²⁾ Weitere Angaben unter www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/ksd/ausbueb.html

gelten nur als absolviert, wenn die persönliche Bestätigung im Learning-Management-System (LMS) eingetragen und damit per E-Mail dem Teilnehmenden zugestellt wurde.

Kategorie 3: Besuch nationaler und internationaler Kongresse oder öffentlich ausgeschriebener Fortbildungsveranstaltungen

Die theoretischen Veranstaltungen werden nur angerechnet, sofern eine Teilnahmebestätigung vorliegt und die Programme der Veranstaltung nachgewiesen werden können. Eine Liste mit Beispielen typischer Veranstaltungen ist auf der Webseite www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/ksd/ausbueb.html verfügbar. Diese wird, im Auftrag der Kommission Zertifizierung/Re-Zertifizierung, vom Sekretariat SFG/CSAM, geführt.

Art. 7 Übergangsbestimmung

Die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Fortbildungsordnung ausgestellten Diplomerneuerungen bleiben bis zu ihrem Verfall gültig.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die Fortbildungsordnung zur Erneuerung des Diploms CEFOCA-SFG für Leitende Notärzte resp. Einsatzleiter Sanität vom 29. Oktober 2008. Am 22.02.2024 wurde die Verordnung formell (Datum, Adressen, Personen), aber nicht inhaltlich, aktualisiert.

Bern, 22.02.2024

Der Beauftragte des Bundesrates
für den Koordinierten Sanitätsdienst KSD



Dr. med. Tenzin Lamdark

Anhang: Übersicht Fortbildungskategorie

Stand: 22. Februar 2024

Kat.		Was (ein Credit entspricht in der Regel einer Fortbildungslektion (= 45 bis 60 Minuten))		Credits	
Ref.	Bez.	Bezeichnung	Beschrieb	Einzel	Re-Zertifizierung
1	Praktisches Training / Einsätze	mind. 20 Credits aus dieser Kategorie			50 über fünf Jahre
		Übungen oder Workshops	Teilnahme in einer Funktion mit Führungsaufgaben, Teilnahme als Schiedsrichter oder Beobachter bzw. als LNA oder EL San resp. BL San	pro Einheit max. 5	
		Entwicklung und Leitung	Entwicklung und Leitung von Übungen oder Workshops mit mindestens sechs Teilnehmenden.	pro Einheit max. 5	
		Planung und Leitung	Planung und Leitung von Grossveranstaltungen (Erfüllen von «normalen» Aufgaben als Notarzt resp. Rettungssanitäter, die nicht führungsspezifisch oder mit der Planung und Vorbereitung im engeren Sinne zu tun haben, können nicht angerechnet werden.)	pro Einheit max. 5	
		Praktische Einsätze	Einsatz als LNA oder EL San resp. BL San	pro Einheit max. 5	
2	e-Learning	mind. 10 Credits aus dieser Kategorie			
		Module SFG/CSAM	Es zählen nur Module, welche von SFG/CSAM entwickelt oder akkreditiert wurden. Die Anzahl Credits ist den Ausschreibungen der e-Learning-Sessions zu entnehmen.	gemäss Ausschreibung	
3	Besuch	keine Credits-Vorgabe zu dieser Kategorie			
		Veranstaltungen	Besuch nationaler und internationaler Kongresse oder öffentlich ausgeschriebener Fortbildungsveranstaltungen. Die theoretischen Veranstaltungen werden nur angerechnet, sofern eine Teilnahmebestätigung vorliegt und die Programme der Veranstaltung nachgewiesen werden können.	gemäss Programm	